

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 17 LKWO 1978

LKWO 1978 - Landwirtschaftskammer-Wahlordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.04.2019

Passives Wahlrecht

§ 17

Wählbar sind alle gemäß § 11 wahlberechtigten natürlichen (physischen) Personen, die bis zum Ende des Wahltages das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- 1. österreichische Staatsbürger sind,
- 2. Angehörige eines Staates sind, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder
- 3. Angehörige eines Drittstaates sind, die auf Grund eines Abkommens mit der Europäischen Union Unionsbürgern gleichgestellt sind.

In Kraft seit 21.10.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$